

# Darum sollten Sie einen Steuerberater aufsuchen?

Der Steuerberater ist ein ausgewiesener Fachmann in allen Steuerangelegenheiten. Er hat sein Handwerk gelernt. Oftmals hat er, wie es heißt, die Seiten gewechselt. Er war vor seiner Selbständigkeit in der Finanzverwaltung tätig und hat aus dieser Sicht die Praxis kennengelernt. Dieses Wissen, aber auch die Verbindungen hin zum örtlichen Betriebsfinanzamt, kommen ihm im Alltag seiner jetzigen Berufsausübung als freiberuflicher Steuerberater zugute.

Der Steuerpflichtige, also der Bürger als Privatperson, der Unternehmer oder der Freiberufler, stellt sich häufig die Frage, wann es sich für ihn lohnt, einen Steuerberater aufzusuchen. Die ganz allgemeine Antwort lautet: Das sollte immer dann der Fall sein, wenn sich die zu zahlenden Steuern um Vergünstigungen jedweder Art reduzieren lassen. Einerseits müssen verschiedene Steuern gezahlt werden, andererseits bietet der Gesetzgeber vielfältige Möglichkeiten, die Steuerlast zu mindern. Wenn das tatsächlich oder voraussichtlich der Fall ist, dann sollte sich der Steuerberater als Fachmann damit befassen. Selbst dann, wenn sich ein Steuerersparnis mit dem Honorar für die Steuerberatung aufhebt. Es ist allemal besser, für eine **gute Steuerberatung** zu bezahlen, als die Steuer unbesehen und ungeprüft an das Finanzamt zu überweisen.

Der Steuerberater erstellt nicht nur die **eigene Steuererklärung**, sondern er prüft auch den erhaltenen Steuerbescheid auf seine Richtigkeit. Es gibt vielerlei Situationen, in denen der Steuerpflichtige und das Finanzamt verschiedener Meinung sind. Die Behörde setzt ihr Recht durch, indem sie zunächst einen Bescheid erlässt. Dagegen muss form- und fristgerecht das vorgesehene Rechtsmittel eingelegt und

anschließend begründet werden. Dazu wird der Steuerberater als Fachmann benötigt. Umso besser ist es dann, wenn er, aus seiner früheren Tätigkeit heraus, die Denk- und Handlungsweise der Finanzbehörde kennt. Das ist ein weiterer Anlass dafür, einen Steuerberater einzubeziehen.

Wenn dem Steuerberater **nachweisliche Fehler** unterlaufen, dann ist er dagegen versichert. Er muss sich entsprechend versichern, ansonsten würde er keine Zulassung erhalten. Der Mandant ist also diesbezüglich auf der sicheren Seite. Ihm wird ein finanzieller Schaden ersetzt, den der Steuerberater verschuldet oder verursacht hat. Unterläuft dem Steuerzahler selbst ein solcher Fehler, dann gibt es keinen **Regressanspruch**.

Der Steuerberater rechnet seine Tätigkeit nach einer feststehenden **Gebührentabelle** ab. Die Kosten sind in vielen Fällen deutlich niedriger, als es der private Steuerpflichtige zunächst vermutet. Und wenn ein Steuerberater die Steuererklärung abgibt, dann lässt sich die Abgabefrist von Ende Mai auf Ende September verlängern, in Ausnahmefällen sogar bis Ende Februar des Folgejahres.

---

## **Steuerbefreiungen nach §3 EStG**

Was den Steuerzahler, also Steuerpflichtigen, natürlich immer sehr interessiert, sind die steuerfreien Einnahmen, von denen er an den Fiskus nichts abtreten muss. Wer sich einmal die Mühe machen möchte, kann dies in § 3 EStG nachsehen. In diesen 70 Nummern sind steuerfreie Einnahmen aufgelistet, von denen im Laufe der Jahre allerdings auch ein paar weggefallen sind.

Wir haben die wichtigsten Steuerbefreiungen (steuerfreien Einnahmen) einmal aufgelistet:

## Steuerfreie Einnahmen

§ 3 Nr. 1a EStG	Leistungen aus Kranken-, Pflege- und der gesetzlichen Unfallversicherung
§ 3 Nr. 1d EStG	Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz
§ 3 Nr. 2 EStG	Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld und weitere ...
§ 3 Nr. 14 EStG	Zuschüsse eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zu Aufwendungen eines Rentners für seine Krankenversicherung.
§ 3 Nr. 16 EStG	Vergütungen, die ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber zur Erstattung seiner Reisekosten, Umzugskosten, Verpflegungsmehraufwendungen, sowie Mehraufwendungen für die doppelte Haushaltsführung erhält. Die gesetzlichen Pauschalen dürfen nicht überschritten werden.
§ 3 Nr. 24 EStG	Leistungen, die nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt werden.
§ 3 Nr. 26 EStG	Einnahmen aus der nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer bis max. 2.100 Euro im Jahr
§ 3 Nr. 34 EStG	Aufwandspauschalen für nebenberufliche Tätigkeiten im gemeinnützigen, sozialen und kirchlichen Bereich bis max. 500 Euro. Aufwendungen dürfen nicht schon durch eine andere Vorschrift im § 3 EStG begünstigt worden sein.
§ 3 Nr. 31 EStG	Typische Berufskleidung, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern unentgeltlich oder verbilligt überlässt.

§ 3 Nr. 33 EStG	Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern des Arbeitnehmers (Kindergärten / Kindertagesstätten)
§ 3 Nr. 36 EStG	Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung bis zur Höhe des gesetzlichen Pflegegeldes.
§ 3 Nr. 38 EStG	Sachprämien, die der Arbeitnehmer von anderen Unternehmen unentgeltlich für den persönlichen Gebrauch im Rahmen der Kundenbindung gewährt bekommt. Die Prämien dürfen den Wert von 1.080 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen.
§ 3 Nr. 45 EStG	Die private Nutzung von betrieblichen PCs oder Telefonen durch den Arbeitnehmer.
§ 3 Nr. 51 EStG	Trinkgelder, die ein Arbeitnehmer zusätzlich und freiwillig von Dritten für seine erbrachte Leistung erhält.
§ 3 Nr. 62 EStG	Beitragsanteile des Arbeitgebers an die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung bis zu den jeweiligen Höchstbeträgen.
§ 3 Nr. 67 EStG	Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz.
§ 3 b EStG	<p>Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Arbeit an einem Sonntag, an einem Feiertag oder als Nachtarbeit zusätzlich zum Grundlohn gezahlt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachtarbeit maximal 25% des Grundlohns</li> <li>• Sonntagsarbeit maximal 50 % des Grundlohns</li> </ul>

# Effektives Forderungsmanagement

Ein Problem das Unternehmen immer wieder haben ist, dass Kunden die Rechnung für die im Vorfeld erbrachte Leistung nicht rechtzeitig oder gar nicht bezahlen. Mit Hilfe einer kurzen Übersicht zeigen wir einige Denkanstöße für ein effektives Forderungsmanagement.

## Vorkasse

Der einfachste Weg die Leistung sofort bezahlt zu bekommen ist auf Vorkasse zu arbeiten. Sprich: der Kunde überweist erst das Geld und dann wird mit der Arbeit oder Dienstleistung begonnen. Allerdings bringt diese Vorgehensweise mehrere Nachteile mit sich. In vielen Branchen ist es nicht üblich, dass erst das Geld verlangt wird und dann mit der Arbeit begonnen wird. Zusätzlich signalisiert es dem Kunden mangelndes Vertrauen in dessen Zahlungsmoral.

## Bonität des Kunden

Bei größeren Aufträgen sollte vor Leistungsstellung, wenn möglich, die Bonität des Kunden überprüft werden. In der heutigen Zeit ist es sehr preiswert die Zahlungsfähigkeit zu überprüfen. Im Internet sind viele Dienste zu finden, die in wenigen Sekunden die Zahlungsfähigkeit eines Kunden wiedergeben können. Die Preise liegen hierbei zumeist im einstelligen Bereich. Gerade bei Neukunden ist dieser Schritt empfehlenswert.

Sollte diese Auskunft zu Ungunsten des potentiellen Kunden ausfallen, kann man dies offen ansprechen und sich gegebenenfalls auf Vorkasse oder eine Anzahlung einigen.

# Skonto

Dem Kunden sollte ein Anreiz geschaffen werden, seine Rechnung pünktlich und zeitnah zu bezahlen. Hierbei hilft es, Skonto zu gewähren, der optimalerweise schon im Vorfeld im Angebot mit einkalkuliert und draufgeschlagen worden ist. Die Zahlungsziele sollten nicht weit in der Zukunft liegen und sich im branchenüblichen Bereich bewegen.

# Rechnungsstellung

Nach Lieferung der Ware oder Leistung sollte sofort die Rechnung erstellt und versendet werden um einen schnellen Zahlungseingang zu erwarten. Wichtig ist dabei, dass es sich um eine ordentliche Rechnung mit allen wichtigen Rechnungsmerkmalen handelt.

# Zahlungseingänge

Regelmäßig sollten die Zahlungseingänge überwacht werden. Im Idealfall macht das eine Computersoftware, die uns an ausbleibende Zahlungseingänge erinnert. Wer diese nicht hat, der sollte sich die Rechnung auf Wiedervorlage legen.

# Zahlungserinnerung

Da niemand Kunden vergraulen möchte, sollte dem Kunden eine Zahlungserinnerung zugesendet werden, was eigentlich eine nettere Form der Mahnung ist. Viele Unternehmen kennen selbst die Situation, dass eine Rechnung mal nicht rechtzeitig bezahlt werden kann, oder dies schlicht versäumt wurde. Trotz aller Freundlichkeit sollte dem Kunden aber deutlich mitgeteilt werden, dass der baldige Geldeingang erwartet wird.

# Abmahnung

Sollte der Kunde nicht auf die Zahlungserinnerung reagieren, kann er anschließend angemahnt werden. Hier ist es jedem selbst überlassen, ob Mahnkosten erhoben werden. Im Schreiben sollte ebenfalls stehen, dass sich der Kunde mit Ihnen in Verbindung setzen möge, wenn er die Rechnungssumme nicht in voller Höhe zeitnah bezahlen kann. Zeigen Sie Verständnis für seine Situation und vereinbaren Sie beispielsweise eine Ratenzahlung oder [Stundung](#).

# Externe Hilfe

Sofern der Kunde immer noch nicht zahlt, sollte der Unternehmer auf externe Hilfen zurückgreifen. Beispielsweise kann man die Forderung an ein anderes Unternehmen verkaufen oder sich an einen Anwalt oder ein Inkassobüro wenden.

Der letzte Schritt mit der externen Hilfe ist zwar nicht der Schönste, weil man damit mit ziemlicher Sicherheit den Kunden verliert, wenn sich die offenen Rechnungen aber häufen, kann es im schlimmstem Fall zum Verlust der wirtschaftlichen Existenz kommen.

Einen ersten Einblick in ein effektives Forderungsmanagement kann Ihnen unter Umständen auch Ihr Steuerberater gewähren.

---

# Steuerpflicht | Wer ist in Deutschland steuerpflichtig?

Wer in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtig ist, regelt das Einkommensteuergesetz (EStG). Dabei regelt der § 1

EStG die **persönliche Steuerpflicht**. Selbstverständlich zahlen natürliche Personen, die zwar unter diesen Paragraphen fallen, aber keine Einkünfte aus den sieben Einkunftsarten erzielen, keine Steuer. Im Folgenden wollen wir den Begriff „Steuerpflicht“ näher erläutern.

## Unbeschränkt steuerpflichtig

Unbeschränkt steuerpflichtig nach §1 Abs. 1 EStG sind natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland.

### Erklärung:

Bei **natürlichen Personen** handelt es sich um Menschen, also Personen aus Fleisch und Blut.

Als Wohnsitz wird der Ort bezeichnet, an dem eine Person eine dauerhafte Wohnung hat (§ 8 AO).

Der gewöhnliche Aufenthalt ist hierbei ein Ort, an dem sich eine Person vorübergehend aufhält (§ 9 AO).

Mit Inland ist die Bundesrepublik Deutschland gemeint.

## Erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht

Der erweiterten unbeschränkten Steuerpflicht nach § 1 Abs. 2 EStG unterliegen natürliche Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, die

- im Dienstverhältnis mit einer inländischen Person des öffentlichen Rechts stehen und Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen
- sowie zu ihrem Haushalt gehörende Angehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder keine Einkünfte



oder nur Einkünfte beziehen, die ausschließlich im Inland steuerpflichtig sind.

## **Fiktive unbeschränkte Steuerpflicht**

Der **fiktiven unbeschränkten Steuerpflicht** nach §1 Abs. 3 EStG unterliegen natürliche Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland mit Einkünften, die wenigstens zu 90 % der deutschen Einkommensteuer, also die Steuer für das zu versteuernde Einkommen, unterliegen oder, mit nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünften, die den Grundfreibetrag von derzeit 8.472 Euro nicht übersteigen. Wobei hier im ersten Fall ausdrücklich nur inländische Einkünfte gelten. Die jeweiligen ausländischen Einkünfte müssen durch eine Bescheinigung der ausländischen Finanzbehörde nachgewiesen werden.

Die fiktive unbeschränkte Steuerpflicht erfolgt erst auf Antrag. Es kann nur die Person unbeschränkt einkommensteuerpflichtig werden, die inländische Einkünfte erzielt. Angehörige, die keine Einkünfte im Inland erzielen, fallen nicht darunter.

### **Fiktive unbeschränkte Steuerpflicht von Familienangehörigen der EU oder EWR §1a EStG**

Personen, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig oder der fiktiven Einkommensteuerpflicht unterliegen, können Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauerhaft getrennt lebenden Ehegatten als Sonderausgaben von der Einkommensteuer absetzen. Dabei muss der Empfänger in der EU leben, jedoch nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sein. Außerdem auf Personen, die eine Zusammenveranlagung in Deutschland, mit dem im Ausland lebenden Partner, beantragen.

# Beschränkte Steuerpflicht

Beschränkt einkommensteuerpflichtig nach §1 Abs. 4 EStG sind natürliche Personen die keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und inländische Einkünfte haben (§49 EStG).

## Erweiterte beschränkte Steuerpflicht § 2 Außensteuergesetz

Der deutschen Besteuerung mit inländischen und weiteren Einkünften unterliegen noch 10 Jahre natürliche Personen, die:

- die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.
- in ein Land gezogen sind, in dem die Steuern niedriger sind.
- in den letzten 10 Jahren mindestens 5 Jahre unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren.
- und nach dem Wegzug wesentliche wirtschaftliche Interessen in der Bundesrepublik Deutschland haben.

---

# Kurzfristige Beschäftigung – Steuer und Sozialversicherung



Für Personen, die ein Arbeitgeber nur kurzfristig beschäftigt, kann eine „kurzfristige Beschäftigung“ in Frage kommen. Das lohnt sich immer dann, wenn der Personalbedarf nur von kurzfristiger Dauer ist.

Typische kurzfristige Beschäftigungen sind Verkaufstätigkeiten auf dem Weihnachtsmarkt oder Insolvenz Helfer.

## **Voraussetzung für Versicherungsfreiheit (§ 8 Abs.1 Nr.2 SGB IV)**

Damit eine kurzfristige Beschäftigung versicherungsfrei bleibt, darf die Beschäftigungszeit höchstens drei Monate oder 70 Arbeitstage betragen. Wird an 5 Tagen in der Woche gearbeitet, so wird von der „Zwei Monatsregel“ ausgegangen. Bei weniger als 5 Arbeitstagen ist die „50 Tageregel“ anzuwenden. Wichtig ist auch, dass die Tätigkeit entweder vertraglich oder in ihrer Eigenart begrenzt ist. Sollte im Vorfeld feststehen, dass die Beschäftigung längerfristig ist, so wird sie sofort sozialversicherungspflichtig. Solange Arbeitsentgeltgrenze von 450 Euro im Monat nicht überschritten wird.

Die kurzfristige Beschäftigung sollte nicht berufsmäßig sein und das erhaltene Entgelt sollte für den Beschäftigten eine wirtschaftlich untergeordnete Rolle spielen. Berufsmäßig wäre z.B. auch die Beschäftigung von Hartz IV- und ALG 1-Empfängern.

## **Weitere Voraussetzungen – Kurzfristige Beschäftigung (§ 40a EStG)**

Der Arbeitgeber kann wählen, ob er bei der kurzfristigen Beschäftigung eine Lohnsteuerpauschalierung von 25% oder die Besteuerung nach Lohnsteuerkarte.

Die Beschäftigung im Unternehmen sollte kurzfristig und gelegentlich, aber nicht regelmäßig sein. Die Beschäftigung

darf an maximal 18 zusammenhängenden Arbeitstagen stattfinden. Außerdem darf das Entgelt im Durchschnitt nicht mehr als 62 Euro je Arbeitstag und 12 Euro je Stunde betragen.

## Kirchensteuer und Soli

Zusätzlich muss der Arbeitgeber zwischen 4-7% [Kirchensteuer](#) und 5,5% Solidaritätszuschlag abführen, ebenso wie Umlagen (U1+U2+Insolvenz) zahlen.

---

## Mieteinnahmen und Mieteinkünfte

Mieteinnahmen und Mieteinkünfte sind per Definition nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) voneinander zu trennen, denn mit den Begriffen sind zwei unterschiedliche Dinge gemeint. Was letztendlich besteuert wird, sind die Mieteinkünfte, womit die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gemeint sind.

Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung werden wie folgt berechnet:

**Einnahmen (§ 8 EStG)**

**minus**

**tatsächliche Werbungskosten (§ 9 EStG)**

**= Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung**

Durch den Abzug der tatsächlichen Werbungskosten werden die Einkünfte gemindert, was zu einer geringeren Steuerlast führt. Hier bietet sich dem Steuerpflichtigen ein guter Spielraum, um die Bemessungsgrundlage für die Steuer zu verringern. Darum

sollten die Werbungskosten immer ausgerechnet und angegeben werden.

## **Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung**

Als Einnahmen sind unter anderem erhaltene Entgelte zu verstehen. Diese können durch Vermietung oder Verpachtung von Gebäuden, Wohnungen, Garagen, Geschäftsräumen, Werbeflächen oder Grundstücken etc. eingenommen werden.

Zu den Einnahmen gehören ebenfalls die vereinnahmten Nebenkosten aus der Umlage für Strom, Wasser, Heizung etc.

## **Tatsächliche Werbungskosten**

Dazu gehören zum Beispiel:

### **Schuldzinsen (§ 9 Abs. 1 EStG)**

Nicht jeder kauft eine Immobilie aus der Portokasse. Für die Finanzierung der Immobilie wird häufig ein Kredit benötigt. Die anfallenden Schuldzinsen können als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn sie im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Immobilie stehen.

### **Geldbeschaffungskosten**

Auch die Kosten, die aufgewendet werden müssen, um das Geld zu beschaffen, sind abzugsfähig.

Damit sind Notargebühren für die Grundschuldeintragung, die Kreditprovision und das Disagio bei der Aufnahme des Kredites (unter Voraussetzungen) etc. gemeint.

## **Absetzung für Abnutzung (AfA)**

Da sich ein Gebäude im Laufe der Jahre abnutzt, kann mit Hilfe der AfA die Wertminderung als Werbungskosten mit abgesetzt werden.

## **Grundsteuer**

Die jährlich anfallende Grundsteuer ist ebenfalls abzugsfähig.

## **Erhaltungsaufwendungen**

Am Objekt fallen hin und wieder Arbeiten an, die vom Vermieter bzw. dem Hauseigentümer vorgenommen werden müssen. Dazu gehören die Erneuerung von Sanitäreinrichtungen oder Aufwendungen für den Austausch von Fenstern. Zu den Erhaltungsaufwendungen gehören keine Ausbauten oder Erweiterungen am Gebäude.

## **Versicherungen**

Absetzbar sind Versicherungen, die im direkten Zusammenhang mit der Immobilie stehen. Dazu gehören zum Beispiel die Gebäude- und Rechtsschutzversicherung.

## **Rechtsanwaltskosten**

Neben der Rechtsschutzversicherung können Rechtsanwaltsgebühren mit berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit einem bestehenden Mietverhältnis stehen.

## **Kosten für die Steuerberatung**

Ein interessanter Punkt zum Schluss. Steuerberatergebühren, die auf Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung anfallen, können ebenfalls als Werbungskosten abgesetzt werden.

---

# Anlagen Finanzamt

In dem Zeichentrickfilm „Asterix erobert Rom“ haben die Protagonisten die Aufgabe den Passierschein A38 zu beantragen. Das Gebäude gleicht vermeintlich einer römischen Behörde. Dabei werden die beiden von A nach B geschickt, müssen vorher zahlreiche andere Formulare ausfüllen, ehe sie den begehrten Passierschein A38 erhalten. Durch einen Trick verlangt der findige Asterix schlussendlich den Passierschein A39, der angeblich im Rundschreiben B65 erwähnt wird. Mit diesem (ausgedachten) Schreiben bringt er die ganze Behörde durcheinander und letztlich vollkommen zum Erliegen. So bekommt er endlich den Passierschein A38.

Dieser Vorgang wurde von den Machern des Films natürlich bewusst überzeichnet dargestellt. Manchmal kommt es uns aber auch so vor, als müssten wir in realen Behörden einen vergleichbaren Spießrutenlauf überstehen um an bestimmte Anträge zu gelangen. Doch keine Angst: die Anlagen für **Ihre Steuererklärung** bekommt man leicht in den Finanzämtern. Die **Anlagen** sind meistens in einem öffentlich zugänglichen Bereich des Finanzamtes zu finden und können einfach mitgenommen werden.

Die wichtigsten Anlagen im Überblick:

## Hauptvordruck – Mantelbogen

Ins Hauptformular gehören alle Angaben zur jeweilig steuerpflichtigen Person und deren Ehepartner. Hier werden persönliche Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen angegeben.

## Vereinfachte Steuererklärung

Das Formular für die vereinfachte Steuererklärung kann nur von Arbeitnehmern abgegeben werden, die keine anderen Einkünfte

haben. Es sind nur die gängigsten Werbungskosten absetzbar.

## **Anlage Kind**

In der Anlage Kind werden alle Angaben zum jeweiligen Kind gemacht. Hier sind Angaben zur Erwerbstätigkeit, Krankenversicherung, Kinderfreibetrag etc. zu machen. Jedes Kind benötigt eine eigene Anlage K.

## **Anlage N – Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit**

Bei der Anlage N werden alle Angaben über den bezogenen Arbeitslohn (Übernahme der Daten aus der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung) und alle angefallenen Werbungskosten gemacht. Ebenfalls sind Lohnersatzleistungen zu erfassen.

## **Anlage G – Einkünfte aus Gewerbebetrieb**

Gewerbetreibende erfassen die Einkünfte in diesem Formular.

## **Anlage S – Einkünfte aus selbständiger Arbeit**

Selbständige und Freiberufler erfassen ihre Einkünfte in dieser Anlage.

## **Anlage EÜR – Einnahmen-Überschuss-Rechnung**

In der Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) werden die Betriebseinnahmen mit den Betriebsausgaben verrechnet. Werden Einnahmen unter 17.500 Euro erzielt, reicht eine formlose Gewinnermittlung aus. Weitere Informationen dazu in unserem [Artikel über die Einnahmen-Überschuss-Rechnung](#).



## **Anlage KAP – Einkünfte aus Kapitalvermögen**

Hier werden Zinseinnahmen und andere Kapitalerträge eingetragen.

## **Anlage SO – sonstige Einkünfte**

Bei den sonstigen Einkünften werden erhaltene Unterhaltszahlungen, private Veräußerungsgeschäfte etc. angegeben.

## **Anlage R – Einkünfte aus Renten**

Renten und Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen sind Bestandteil der Anlage R und dort zu erklären.

## **Anlage V- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung**

Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung werden in der Anlage V erfasst. Zusätzlich dazu können auch alle abzugsfähigen Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung angegeben werden.

## **Anlage AUS – Ausländische Einkünfte und Steuern**

Alle ausländischen Einkünfte werden in dieser Anlage erfasst.

## **Anlage AV**

In diesem Formular werden Altersvorsorgebeiträge für die Riester- Rente angegeben.

## **Anlage Vorsorgeaufwand**

In dieser Anlage werden die entsprechenden

Vorsorgeaufwendungen (Sonderausgaben) eingetragen. Dazu gehören beispielsweise Aufwendungen für gesetzliche Rente und Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung etc.

## **Anlage L – Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft**

Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft werden hier eingetragen.

## **Anlage Unterhalt**

In diesem Formular werden Angaben über die Aufwendungen für Bedürftige eingetragen, die steuerlich als „[außergewöhnliche Belastung](#)“ abgesetzt werden können.

## **Anlage U**

Die Anlage U muss ggf. von geschiedenen oder dauerhaft getrennt lebenden Personen ausgefüllt werden.

## **Anlage NV-Bescheinigung**

Die NV- Bescheinigung ist der Antrag für die Nichtveranlagung.

## **Anlage VL**

Hat der Arbeitnehmer einen Vertrag über vermögenswirksame Leistungen, wird das Formular VL benötigt.

---

# Unterschied Steuerklassen – zu welcher Lohnsteuerklasse gehöre ich?

## Lohnsteuerklasse 1

Zur Steuerklasse 1 gehören:

- Ledige
- Geschiedene
- Verheiratete, jedoch dauernd getrennt lebende Ehegatten
- Verwitwete, deren Ehegatten im vorletzten Jahr verstorben sind
- beschränkt Steuerpflichtige

## Steuerklasse 2

zur Steuerklasse 2 gehören:

Alle Arbeitnehmer der **Steuerklasse 1**, wenn bei Ihnen ein **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** zu berücksichtigen ist.

## Steuerklasse 3

- Verheiratete, nicht dauernd getrennt lebende, unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Ehegatten, wenn ein Ehegatte keinen Arbeitslohn bezieht oder auf Antrag beider Ehegatten in die Steuerklasse 5 eingereiht wird.
- Verwitwete, die zum Zeitpunkt des Todes des Ehegatten nicht dauernd getrennt lebten und unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren, für das Kalenderjahr, welches dem Sterbejahr folgt.

- Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer, wenn deren Ehe im Kalenderjahr aufgelöst wurde und der andere Ehegatte wieder geheiratet hat. Dies gilt nur für das Jahr der Eheauflösung.

## **Steuerklasse 4**

Verheiratete, unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer, die nicht dauernd getrennt leben, beide Arbeitslohn beziehen und nicht die Steuerklassenkombination 3 / 4 gewählt haben.

## **Steuerklasse 5**

Verheiratete, unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer, die nicht dauernd getrennt leben und deren Ehegatte auf Antrag beider Ehegatten in die Steuerklasse 3 eingereiht wird.

## **Steuerklasse 6**

- Arbeitnehmer mit mehreren Arbeitgebern für das zweite und jedes weitere Dienstverhältnis.

Die verschiedenen Steuerklassen unterscheiden sich durch unterschiedliche Grundfreibeträge und Entlastungsbeiträge, die bei der Ermittlung der Lohnsteuer berücksichtigt werden.

## **Steuerklassenwechsel**

Unter bestimmten Voraussetzungen ist ein Wechsel der Steuerklasse bei Ehegatten möglich. Der Antrag ist beim zuständigen Finanzamt vom Arbeitnehmer zu stellen. Einmal pro Jahr darf ein Steuerklassenwechsel vorgenommen werden. Ein entsprechendes Formular finden Sie unter <http://www.formulare-bfinv.de> . Der Wechsel ist dann sinnvoll, wenn Einkünfte der Ehegatten unterschiedlich sind. Welche Konstellation am meisten Steuern spart, erfragen Sie bitte bei

ihrem Steuerberater.

## Faktorverfahren

Seit 2010 gibt es das sogenannte Faktorverfahren. Dabei werden die Ehegatten in der Steuerklasse 3 und 5 in die Steuerklassen 4 und 4 eingeordnet. Nachdem das Finanzamt das voraussichtliche Jahreseinkommen kennt, wird die Einkommensteuer ermittelt mit dem Lohnsteuerabzug in der Steuerklasse 4. Danach wird ein Faktor berechnet, der mit dem Lohnsteuerabzug multipliziert. Daraus ergibt sich dann die einzubehaltende Lohnsteuer.

## Eingetragene Lebenspartnerschaft

Personen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, haben von nun an die Möglichkeit, sich wie Ehegatten in die Steuerklassen 3 / 5 und 4 / 4 eintragen zu lassen. [Siehe Blogtext eingetragene Lebenspartnerschaft.](#)

---

## Wie finanziere ich die Ausbildung meines Kindes?

Nachdem Ihr Kind mit der Schule fertig ist, wird es eine Lehre/Ausbildung oder den akademischen Weg über eine Hochschule gehen. Für die [Eltern](#) stellt diese Situation eine finanzielle Herausforderung dar. Wenn das Kind dann anschließend ausziehen möchte, steigen die Unterhaltskosten noch weiter an. Die normalen Studienbeiträge halten sich dabei in einem moderaten Rahmen, die sich für viele noch im Bereich des Finanzierbaren befinden. Sollte das Kind aber eine private Hochschule besuchen wollen, werden die gesamten Kosten

natürlich größer.

## Finanzierung

Um die weitere Laufbahn des Kindes finanzieren zu können, bleiben nur wenige Möglichkeiten:

- das Kind kommt für die Kosten selbst auf (Kind arbeitet nebenbei)
- die Kosten werden über ein Bankdarlehen finanziert
- Bafög wird beantragt
- die Kosten werden aus der „Portokasse“ der Eltern bezahlt
- das Kind erhält ein Stipendium

Eine Mischung aus den oben genannten Varianten ist möglich.

## Alternative

Was wäre, wenn das Kind nach der Schule über einen Geldbetrag verfügt, der die Ausbildungskosten und Unterhalt deckt? Zusätzlich soll der Kapitalwert nicht das durch die Eltern erwirtschaftete Geld sein, sondern vom Staat finanziert werden.

**Und so geht es:**

### Beispiel 1 (Sparkonto):

Ein 1996 geborenes Kind erhielt monatlich **102 Euro** Kindergeld (200 DM). Wenn von diesem Geld monatlich 100 Euro in ein Banksafe gegeben worden wären, dann würde das Kind zu seinem 18. Geburtstag einen Kapitalwert von **21.600 Euro** verfügen! (Banksafekosten bleiben außen vor)

### Beispiel 2 (Sparkonto):

Wenn für das Kind monatlich 100 Euro auf ein Sparbuch angelegt

worden wären, dann würde der Kapitalwert bei 1% jährlich und vorschüssig einen Betrag von **23.665,19 Euro** ergeben (Steuern, Soli, KiSt und Inflation wurden nicht mit berücksichtigt).

## Beispiel 3 (Aktienfond):

Wenn für die 100 Euro monatlich Aktienfondsanteile eines guten Fonds erworben worden wären und der Fond über die 18 Jahre eine durchschnittliche Performance von 8% erzielt hätte, dann würde der Kapitalwert **46.887,71 Euro** betragen (Kosten, Steuern etc. bleiben unberücksichtigt).

## Kindergeld Entwicklung:

Anlage	Rendite	Kapitalwert
Banksafe	0,00%	<b>21.600,00 Euro</b>
Sparkonto	1,00%	<b>23.665,19 Euro</b>
Aktienfond	8,00%	<b>46.887,71 Euro</b>

## Rendite



Rechenmaschin  
e beim  
Steuerberater

Bei den Beispielen blieben die **Sparraten** (100 Euro monatlich) und die Spardauer (18 Jahre) gleich. Den einzigen Unterschied bildet hier der Zinssatz / die Rendite. Bei einer Rendite von 8% ist das anschließende Vermögen mehr als doppelt so groß, bei einem Zinssatz von 0% (Banksafe).

## Nachteile

In der Regel wird das Kindergeld für den Unterhalt in den ersten 18 Jahren benötigt, darum sind die oben genannten Beispiele theoretisch. Vielleicht kann im Haushalt jedoch an einigen Stellen eingespart werden, um mit Hilfe einer dieser Varianten für die **Zukunftssicherung des Kindes** zu sorgen.

## Vorteile

Das investierte Kapital stammt einzig und allein aus Zuschüssen, die der Sparer vom Staat erhalten hat. Dadurch ist es nicht notwendig, Eigenkapital einzusetzen.

## Haftungsausschluss

Das oben genannte Beispiel soll **keine Kaufempfehlung** sein, sondern nur ein Beispiel, welcher Kapitalwert mit dem gesparten und angelegten Kindergeld über die Jahre zu erwirtschaften ist. Der Kauf von Aktien stellt aber natürlich immer ein gewisses **finanzielles Risiko** dar. Alternativ kann hier auch in eine andere Anlageform investiert werden.

Sprechen Sie deshalb zuerst mit ihrem Bank- oder Steuerberater.

---

## Durchschnittliche Steuererstattung – 823 Euro

Das Statistische Bundesamt hat für das Jahr 2006 die **durchschnittliche Steuererstattung** berechnet. Bei der Berechnung wurden nur die Daten von Steuerpflichtigen mit



Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit und ggf. Einkünften aus Kapitalvermögen berücksichtigt. Personen, die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit beziehen, sind die Angehörigen der klassischen Berufe der Arbeiter, Angestellten und Beamten.

## Ergebnis der Statistik

Die Steuerpflichtigen erhielten eine durchschnittliche Rückerstattung in Höhe von 832 Euro. Mehr Details (siehe Tabelle)

<b>Steuerpflichtige</b>	<b>Steuererstattung</b>
1,4 Millionen	Weniger als 100 Euro
7,2 Millionen	100 bis 1000 Euro
3,2 Millionen	Mehr als 1000 Euro
<b>Gesamt: 11,8 Millionen</b>	<b>832 Euro (Durchschnitt)</b>

## 832 Euro Steuerrückerstattung sind möglich – ABER:

Jetzt könnte man zu der Annahme kommen, dass der durchschnittliche Steuerpflichtige eine Rückerstattung bekommt, welche sich aller Wahrscheinlichkeit nach am errechneten Mittelwert orientiert (832 Euro). Außerdem könnte abgeleitet werden, dass es immer zu einer Steuerrückerstattung kommt. Aus Transparenzgründen muss ich als Steuerberaterin jedoch diese Annahme teilweise relativieren. Es ist nämlich nicht so, dass immer mit einer solchen Steuerrückerstattung gerechnet werden kann. In einigen Fällen **kann** es sogar zu einer **Steuernachzahlung** kommen (siehe Tabelle).

<b>Steuerpflichtige</b>	<b>Steuernachzahlung</b>
0,239 Millionen	Weniger als 100 Euro
0,666 Millionen	100 bis 1000 Euro

0,173 Millionen	Mehr als 1000 Euro
<b>Gesamt: 1,078 Millionen</b>	<b>882 Euro (Durchschnitt)</b>

Die Finanzämter forderten bei den Steuerpflichtigen Nachzahlungen in Höhe von insgesamt **0,95 Milliarden Euro** ein. Im Gegensatz dazu erstatteten die Finanzämter eine stolze Summe von 9,8 Milliarden Euro.

## Fazit

Wenn man sich alle Werte betrachtet, macht eine Steuererklärung in fast allen Fällen Sinn. Für gut **88,2 Prozent** der Steuerpflichtigen (hauptsächlich Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit), die eine Steuererklärung machen ließen, hat es sich gelohnt. Die Werte geben jedoch keinen Aufschluss darüber, ob die Steuererklärungen privat oder durch einen Steuerberater angefertigt worden sind. Ebenfalls wichtig, dass es sich hierbei um Werte aus dem Jahr 2006 handelt. Steuerrechtlich hat sich in dieser Zeit einiges getan. Demnach können die Werte nur als Orientierung für die Zukunft dienen.

Lassen Sie sich von uns beraten. Zusammen können wir ermitteln, ob bei Ihnen eine Steuerrückerstattung im Bereich des Möglichen liegt!

(Quelle: Pressemitteilung Nr. 424 vom 18.11.2010 des Statistischen Bundesamtes)